

Bekanntmachung

Betreff:

Vollzug der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO -
und des Bundesbaugesetzes - BBauG -

hier: Auslegung des genehmigten Bebauungsplanes für das
Baugebiet Arbing
mit Begründung gem. § 12 BBauG

Der Gemeinderat Reischach hat am 2.2.83 für das Baugebiet
in Arbing einen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Dieser Bebauungsplan ist vom Landratsamt Altötting mit
Bescheid vom 07.03.83 Nr. II/1 ohne Auflagen genehmigt
worden.

Der Bebauungsplan liegt samt Begründung in der Zeit vom

22. März 1983 bis 25. April 1983
=====

in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft in
Reischach während der allgemeinen Dienststunden zur
öffentlichen Einsichtnahme aus.

Gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes wird der Bebauungsplan
mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Gemäß § 155a des Bundesbaugesetzes ist eine Verletzung
von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes
beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn
sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung inner-
halb eines Jahres seit Inkrafttreten des Bebauungsplanes
gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sach-
verhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.
Das gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung
oder die Veröffentlichung des Bebauungsplanes verletzt wor-
den sind.

Auf die Vorschriften des § 44 c Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs.2
des Bundesbaugesetzes über die fristgemäße Geltendmachung
etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bis-
her zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das
Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

An die Amtstafel

14.03.83

angeheftet am:

Abgenommen am: 22.04.83

Reischach, 14. März 1983

Ort, Datum

GEMEINDE REISCHACH

(Stadt - Markt - Gemeinde - Verwaltungsgemeinschaft)

1

Bürgermeister ~~XXXXXX~~

Verw. Gemeinsh.
82671 Reischach